

TE OGH 2013/12/11 15Os166/13w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 11. Dezember 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Danek als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Dr. Michel-Kwapinski und Mag. Fürnkranz als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin MMag. Vasak als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Stefan L***** wegen Verbrechen des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person nach § 205 Abs 1 StGB (idF BGBl I 2009/40) und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie über die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 5. August 2013, GZ 25 Hv 74/13y-27, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 11. Dezember 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Danek als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Dr. Michel-Kwapinski und Mag. Fürnkranz als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin MMag. Vasak als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Stefan L***** wegen Verbrechen des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person nach Paragraph 205, Absatz eins, StGB in der Fassung BGBl I 2009/40) und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie über die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 5. August 2013, GZ 25 Hv 74/13y-27, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen - auch einen in Rechtskraft erwachsenen Freispruch enthaltenden - Urteil wurde Stefan L***** des Vergehens des Diebstahls nach § 127 StGB (I./1./), des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB (I./2./) sowie zweier Verbrechen des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person nach § 205 Abs 1 StGB idF BGBl I 2009/40 (US 20) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen - auch einen in Rechtskraft erwachsenen Freispruch enthaltenden - Urteil wurde Stefan L***** des Vergehens des Diebstahls nach Paragraph 127,

StGB (römisch eins./1./), des Vergehens der Sachbeschädigung nach Paragraph 125, StGB (römisch eins./2./) sowie zweier Verbrechen des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person nach Paragraph 205, Absatz eins, StGB in der Fassung BGBl I 2009/40 (US 20) schuldig erkannt.

Danach hat er - soweit für die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde von Relevanz - in L***** am 18. März und am 18. August 2012 jeweils durch gewaltsames Eindringen eine fremde Sache, und zwar die Wohnungstür der Martha P*****, beschädigt (l./2./).Danach hat er - soweit für die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde von Relevanz - in L***** am 18. März und am 18. August 2012 jeweils durch gewaltsames Eindringen eine fremde Sache, und zwar die Wohnungstür der Martha P*****, beschädigt (römisch eins./2./).

Rechtliche Beurteilung

Lediglich gegen Punkt l./2./ des Schuldspruchs wendet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5, 5a und 9 lit a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der keine Berechtigung zukommt.Lediglich gegen Punkt römisch eins./2./ des Schuldspruchs wendet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, 5 a und 9 Litera a, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der keine Berechtigung zukommt.

Die Mängelrüge (Z 5 zweiter Fall), die ein Übergehen der Aussage der Zeugin P***** zur (unkomplizierten) Reparatur der Wohnungstür moniert, die Konstatierungen zur subjektiven Tatseite (US 10, 17) aber unbekämpft lässt, spricht angesichts der Gleichwertigkeit von Versuch und Vollendung keine entscheidende Tatsache an (RIS-Justiz RS0122137).Die Mängelrüge (Ziffer 5, zweiter Fall), die ein Übergehen der Aussage der Zeugin P***** zur (unkomplizierten) Reparatur der Wohnungstür moniert, die Konstatierungen zur subjektiven Tatseite (US 10, 17) aber unbekämpft lässt, spricht angesichts der Gleichwertigkeit von Versuch und Vollendung keine entscheidende Tatsache an (RIS-Justiz RS0122137).

Mit der Berufung auf den Zweifelsgrundsatz wird keine Nichtigkeit aus Z 5 oder 5a aufgezeigt, sondern in unzulässiger Weise die dem Schöffensenat vorbehaltene Beweiswürdigung bekämpft (RIS-Justiz RS0102162).Mit der Berufung auf den Zweifelsgrundsatz wird keine Nichtigkeit aus Ziffer 5, oder 5a aufgezeigt, sondern in unzulässiger Weise die dem Schöffensenat vorbehaltene Beweiswürdigung bekämpft (RIS-Justiz RS0102162).

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) behauptet, das gewaltsame Eindringen der unversperrten, jedoch außen mit einem Türknauf versehenen und innen mit einer Vorhängekette gesicherten Wohnungstür der Martha P***** mit Körperkraft, wodurch die Befestigung der Türkette aus der Verankerung im Türrahmen gerissen wurde, erfülle nicht den objektiven Tatbestand des § 125 StGB, legt jedoch nicht dar, weshalb es sich dabei um keine „relevante“ Beschädigung handeln sollte (vgl RIS-Justiz RS0093229; Kienapfel/Schmoller StudB BT II § 125 Rz 35).Die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) behauptet, das gewaltsame Eindringen der unversperrten, jedoch außen mit einem Türknauf versehenen und innen mit einer Vorhängekette gesicherten Wohnungstür der Martha P***** mit Körperkraft, wodurch die Befestigung der Türkette aus der Verankerung im Türrahmen gerissen wurde, erfülle nicht den objektiven Tatbestand des Paragraph 125, StGB, legt jedoch nicht dar, weshalb es sich dabei um keine „relevante“ Beschädigung handeln sollte vergleiche RIS-Justiz RS0093229; Kienapfel/Schmoller StudB BT römisch zwei Paragraph 125, Rz 35).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Kompetenz des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen folgt (§ 285i StPO).Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Kompetenz des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 390a Abs 1 StPO.Die Kostenentscheidung stützt sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E106218

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:01500S00166.13W.1211.000

Im RIS seit

15.01.2014

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at